

HUNDESTEUERORDNUNG

der Marktgemeinde Sillian vom
12. November 2006 und 20. November 2019
zuletzt geändert über Beschluss des Gemeinderates vom 29. Juni 2022.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I
Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1

Steuerpflicht

- 1) Wer in der Marktgemeinde Sillian einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Marktgemeinde Sillian eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union bereits versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

- 1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 für jeden Ersthund € 55,-- pro Jahr bzw. € 4,58 pro Monat.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Marktgemeinde Sillian mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf € 70,-- je Hund und Jahr bzw. € 5,83 je Hund und Monat.

§ 3

Steuerbefreiungen

Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

- 1) Hunde des Polizeidienstes und Diensthunde von Organen der öffentlichen Aufsicht;
- 2) Diensthunde der Berufsjäger und Jagdaufseher, die zur Ausübung dieser Tätigkeit gehalten werden. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Berufsjägerprüfung bzw. eine Bestätigung der Bestellung zum Jagdaufseher durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist über Verlangen vorzulegen;
- 3) Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienst des Österreichischen Roten Kreuzes oder des Bergrettungsdienstes;
- 4) Assistentzhunde im Sinne des § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr.283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. | Nr. 100/2018;

§ 4

Gewährung von Steuerermäßigungen und -befreiungen

Steuerermäßigungen oder -befreiungen sind schriftlich zu beantragen. Ein solcher Antrag ist vom Halter binnen zwei Wochen nach Eintritt des Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestandes zu stellen und bis spätestens Jänner eines jeden neuen Rechnungsjahres zu wiederholen

§ 5

Begriffsbestimmungen

- 1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
- 2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

§ 6

Entstehung der Steuerschuld

- 1) Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Hundesteuer mit dem auf den Erwerbtag folgenden Monatsersten fällig.
- 2) Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhandengekommen oder verendet ist. Eine bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wird anstelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
- 4) Die Hundesteuer ist bescheidmässig vorzuschreiben und wird binnen einem Monat nach Bescheiderhalt fällig.

§ 7

Melde- und Auskunftspflicht

- 1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Marktgemeinde Sillian zuzieht, hat dies der Marktgemeinde Sillian (Gemeindeamt) binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden.
Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhandengekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Marktgemeinde Sillian abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 8

Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- 1) Das Gemeindeamt hat alle im Gemeindegebiet Sillian gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen. Dieses Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut usw.) herangezogen werden.
- 2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet Sillian, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen vom Gemeindeamt Sillian ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
- 3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung SILLIAN und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten abgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Sillian eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.
- 4) Die Hunde müssen diese Hundemarke an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 97/2009, i.d.g.F, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Die Änderung der Hundesteuerordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig werden alle früheren Hundesteuerordnungen außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister